

Erläuterungen zur Einschränkung der Saldierung auf Molkereiebene

Mit der am 1. April 2006 in Kraft getretenen Vierten Verordnung zur Änderung der Milchabgabenverordnung erfolgte eine Änderung des Verfahrens zur Saldierung von Unter- und Überlieferungen auf Ebene der Molkerei. Das geänderte Verfahren ist erstmals für die Abrechnung des Quotenjahres 2006/07 anzuwenden.

Grundsätzlich bleibt es bei einer zweistufigen Saldierung auf Ebene der Molkerei und auf Bundesebene. Neu ist, dass bei der Molkereisaldierung die Zuteilung von Unterlieferungen auf maximal 10 % der den jeweiligen Überlieferern zur Verfügung stehenden Anlieferungs-Referenzmengen beschränkt wird. Darüber hinausgehende Überlieferungen sowie in der Molkereisaldierung nicht verrechnete Über- und Unterlieferungen gehen wie bisher in die Bundessaldierung ein.

Molkereisaldierung

Vor Durchführung der Molkereisaldierung gemäß § 14 MilchAbgV sind zunächst die Überlieferungen der einzelnen Erzeuger mit deren jeweiligen Anlieferungs-Referenzmengen zu vergleichen, um die Überlieferer zu bestimmen, die ihre Quote um mehr als 10 % überliefert haben. Bei diesen Erzeugern bleibt der Teil ihrer Überlieferung, der über 10 % ihrer Quote hinausgeht, in der Molkereisaldierung außen vor.

In das Berechnungsverfahren der Molkereisaldierung gehen somit folgende Mengen ein:

- Die Summe der Unterlieferungen
- Die Summe der Überlieferungen bis zu einer Überschreitung von 10 % der jeweiligen Quoten

In der Molkereisaldierung sind folgende Konstellationen möglich:

1. Auf Molkereiebene ist die Summe der Unterlieferungen größer als die Summe aller Überlieferungen

Mit den Unterlieferungen können alle Überlieferungen bis zu 10 % der jeweiligen Quoten verrechnet werden.

Als Ergebnis verbleibt ein Rest an Unterlieferungen sowie der von der Molkereisaldierung vorab ausgenommene Teil der Überlieferungen, die über 10 % der Quoten hinausgehen.

2. Auf Molkereiebene ist die Summe der Unterlieferungen kleiner als die Summe aller Überlieferungen

- a) Alle Überlieferungen bis zu 10 % der jeweiligen Quoten können mit den Unterlieferungen verrechnet werden.

Als Ergebnis verbleibt ein Rest an Unterlieferungen sowie der von der Molkereisaldierung vorab ausgenommene Teil der Überlieferungen, die über 10 % der Quoten hinausgehen.

- b) Die Überlieferungen bis zu 10 % der jeweiligen Quoten können mit den Unterlieferungen nicht vollständig verrechnet werden.

Als Ergebnis verbleiben keine Unterlieferungen sowie eine Überlieferungsmenge, die sich aus den nicht verrechenbaren Überlieferungen bis zu 10 % der Quoten und dem von der Molkereisaldierung vorab ausgenommenen Teil der Überlieferungen, die über 10 % der Quoten hinausgehen, zusammensetzt.

Mengenmitteilung

Die erfolgte Begrenzung der Molkereisaldierung kann, wie oben genannte Konstellationen zeigen, zur Konsequenz haben, dass die verfügbare Summe der Unterlieferungen nicht vollständig mit Überlieferungen verrechnet werden kann und somit sowohl Unter- als auch Überlieferungen verbleiben. Die Änderung des Saldierungsverfahrens hat damit auch Auswirkungen auf die Mengenmitteilung der Molkerei nach § 19 Absatz 3 MilchAbgV. Mit der Vierten Verordnung zur Änderung der MilchAbgV wurde hier die Ziffer 4 eingefügt, nach der die Summen aller nach Anwendung des § 14 Abs. 1 verbleibenden Unterlieferungen und Überlieferungen mitzuteilen sind.

Eine entsprechende Anpassung des Musters der Bundesfinanzverwaltung für die Mengenmitteilung wird noch erfolgen.

Vorzeitiger Abgabeeinbehalt

Sofern auf Molkereiebene die Summe der Unterlieferungen die Summe der Überlieferungen übersteigt, waren bislang alle Überlieferungen auf Molkereiebene abgabefrei. Auch in diesem Fall sind nunmehr die über 10 % der einzelbetrieblichen Quoten hinausgehenden Überlieferungen von der Molkereisaldierung auszunehmen.

Dies sollte bereits während des laufenden Quotenjahres Beachtung finden, weil auch bei einer sich abzeichnenden Unterlieferung auf Molkereiebene der vorzeitige Abgabeeinbehalt gemäß § 19 Absatz 2 MilchAbgV für einzelne Erzeuger in Betracht zu ziehen ist.

Bundessaldierung

Das Verfahren der Bundessaldierung ist unverändert. Auf Basis der von den Molkereien gemeldeten Unter- und Überlieferungen wird ein Saldierungsschlüssel berechnet, der dann auf sämtliche nach der Molkereisaldierung verbliebenen Überlieferungen angewandt wird. Das Ausmaß der einzelbetrieblichen Überlieferung spielt hierbei keine Rolle. Sofern sich auf Bundesebene keine Überschreitung der nationalen Garantiemenge ergeben sollte (Saldierungsschlüssel = 100 %), wären dann auch sämtliche Überlieferungen, auch solche, die mehr als 10 % der einzelbetrieblichen Quote ausmachen, abgabefrei.

Beispiel

Die Auswirkungen der Beschränkung im Verfahren der Molkereisaldierung können anhand des in der Übersicht wiedergegebenen Beispiels nachvollzogen werden: Nach Ablauf des Quotenjahres ergibt sich für die kleine Beispielmolkerei eine summierte Unterlieferung von 75.000 kg, der eine Überlieferung durch die drei überliefernden Milcherzeuger A, B und C von insgesamt 80.000 kg gegenübersteht.

- In der bisherigen Molkereisaldierung "Ohne Beschränkung" konnten die Unterlieferungen in Höhe von 75.000 kg vollständig zugeteilt werden. Die Überlieferungen der Erzeuger B und C reduzierten sich auf Null. Für Erzeuger A verblieb nach der Molkereisaldierung eine Überlieferung von 5.000 kg.

Als Ergebnis der Molkereisaldierung wurde diese verbliebene Überlieferung von 5.000 kg im Rahmen der Mengenmitteilung durch die Molkerei gemeldet und zur Ermittlung des Saldierungsschlüssels auf Bundesebene herangezogen.

Durch die Bundessaldierung wurde bei einem hier angenommenen Saldierungssatz von 39 % die abgabepflichtige Überlieferung des Erzeugers A auf 3.050 kg weiter verringert.

- Bei einer Beschränkung der Zuteilung von Unterlieferungen können nunmehr bei Milcherzeuger A, dessen Überlieferung von 25.000 kg 116,7 % seiner Referenzmenge entspricht, nur noch 15.000 kg der Überlieferungsmenge (= 10 % seiner Quote) im Verfahren der Molkereisaldierung berücksichtigt werden.

Die Überlieferungen der Erzeuger B und C reduzieren sich erneut auf Null. Für Erzeuger A verbleibt nach der Molkereisaldierung eine Überlieferung von 10.000 kg.

Die Beispielskalkulation ergibt weiter, dass die verfügbaren Unterlieferungen nicht mehr vollständig auf Molkereiebene zugeteilt werden können. Es verbleibt nach der Molkereisaldierung eine Unterlieferung von 5.000 kg.

Als Ergebnis der Molkereisaldierung wird die verbliebene Überlieferung von 10.000 kg und die verbliebene Unterlieferung von 5.000 kg im Rahmen der Mengenmitteilung durch die

Molkerei gemeldet und zur Ermittlung des Saldierungsschlüssels auf Bundesebene herangezogen.

Durch die Bundessaldierung wird im Beispiel bei Erzeuger A die abgabepflichtige Überlieferung auf nunmehr 6.100 kg reduziert. Vereinfachend wurde hierbei der gleiche Saldierungssatz von 39 % unterstellt. In der Realität ist allerdings davon auszugehen, dass sich durch die veränderte Molkereisaldierung auch Auswirkungen auf den Saldierungsschlüssel ergeben.

Saldierung von Unter- und Überlieferungen

- exemplarische Kalkulation zu den Auswirkungen einer beschränkten Zuteilung von Unterlieferungen

		Ohne Beschränkung				Beschränkung der Zuteilung auf 10 % der Quote			
Ausgangsdaten									
		Überliefernde Erzeuger			Molkerei	Überliefernde Erzeuger			Molkerei
		A	B	C		A	B	C	
Summe Unterlieferungen der Molkerei	kg				75.000				75.000
Anlieferungs-Referenzmenge	kg	150.000	550.000	300.000	1.000.000	150.000	550.000	300.000	1.000.000
Anlieferung (nach Fettkorrektur)	kg	175.000	600.000	305.000	1.080.000	175.000	600.000	305.000	1.080.000
Anlieferung in % der Quote		116,7%	109,1%	101,7%		116,7%	109,1%	101,7%	
Überlieferung	kg	25.000	50.000	5.000	80.000	25.000	50.000	5.000	80.000
- davon in Molkereisaldierung zu berücksichtigen	kg	25.000	50.000	5.000	80.000	15.000	50.000	5.000	70.000
in % der Referenzmenge		16,7%	9,1%	1,7%		10,0%	9,1%	1,7%	
Molkereisaldierung									
<u>Stufe 1</u>									
Summe aller Unterlieferungen	kg				75.000				75.000
Summe der Referenzmengen aller Überlieferer	kg				1.000.000				1.000.000
Saldierungsfaktor					7,50%				7,50%
Zuteilung bis zu	kg	11.250	41.250	22.500	75.000	11.250	41.250	22.500	75.000
Verbleibende Überlieferung	kg	13.750	8.750	0	22.500	3.750	8.750	0	12.500
Für weitere Saldierung verfügbare Unterlieferung	kg				17.500				17.500
<u>Stufe 2</u>									
Summe der Referenzmengen der Überlieferer	kg	150.000	550.000	0	700.000	150.000	550.000	0	700.000
Saldierungsfaktor					2,50%				2,50%
Zuteilung bis zu	kg	3.750	13.750	0	17.500	3.750	13.750	0	17.500
Verbleibende Überlieferung	kg	10.000	0	0	10.000	0	0	0	0
Für weitere Saldierung verfügbare Unterlieferung	kg				5.000				5.000
<u>Stufe 3</u>									
Summe der Referenzmengen der Überlieferer	kg	150.000	0	0	150.000	0	0	0	0
Saldierungsfaktor					3,33%				0,00%
Zuteilung bis zu	kg	5.000	0	0	5.000	0	0	0	0
Verbleibende Überlieferung	kg	5.000	0	0	5.000	0	0	0	0
Für weitere Saldierung verfügbare Unterlieferung	kg				0				5.000
Zusammenfassung des Saldierungsergebnisses									
Unterlieferung vor der Saldierung	kg				75.000				75.000
Überlieferung vor der Saldierung	kg	25.000	50.000	5.000	80.000	25.000	50.000	5.000	80.000
Molkereisaldierung									
in Molkereisaldierung eingegangene Überlieferung	kg	25.000	50.000	5.000	80.000	15.000	50.000	5.000	70.000
in Molkereisaldierung zuteilte Unterlieferung	kg	20.000	50.000	5.000	75.000	15.000	50.000	5.000	70.000
Überlieferung nach Molkereisaldierung	kg	5.000	0	0	5.000	10.000	0	0	10.000
Unterlieferung nach der Saldierung	kg				0				5.000
Bundessaldierung									
angenommener Saldierungsschlüssel	39%								
abgabefrei durch Bundessaldierung	kg	1.950	0	0	1.950	3.900	0	0	3.900
Abgabepflichtige Überlieferung nach Molkerei- und Bundessaldierung	kg	3.050	0	0	3.050	6.100	0	0	6.100